

Traktandenliste der 137. Generalversammlung der Welinvest AG

Anträge des Verwaltungsrates

1. **Jahresbericht mit Jahresrechnung und Gruppenrechnung 2019/2020**
2. **Bericht der Revisionsstelle**
3. **Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2019/2020**
Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung
4. **Entlastung des Verwaltungsrates**
Antrag des Verwaltungsrates: Entlastung

5. Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinnes 2019/2020		
Gewinnvortrag Vorjahr	CHF	987 058
Jahresgewinn	CHF	20 861 848
		<hr/>
Bilanzgewinn per 30. Juni 2020	CHF	21 848 906
		<hr/>
Saldo zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	21 848 906
		<hr/>
Der Verwaltungsrat schlägt Ihnen folgende Gewinnverwendung vor:		
Ausschüttung einer Dividende, 40 000 Namenaktien à CHF 250	CHF	10 000 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	11 848 906
		<hr/>
Saldo zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	21 848 906
		<hr/>

6. Statutenänderungen

6. a) Schaffung der Grundlagen für Wertrechte und Bucheffekten

Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung, anhand einer Änderung der Statuten der Gesellschaft, die Grundlagen für Wertrechte und Bucheffekten zu schaffen. Dazu beantragt er die folgende Neufassung von Artikel 2 der Statuten der Gesellschaft (Änderungen sind hervorgehoben):

Art. 2: Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 2'000'000.–, aufgeteilt in 40'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 50.–. An Stelle von Einzelaktien können auch Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre bereits ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen. Unverurkundete Namenaktien beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte) können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Art. 3 und 4 bleiben vorbehalten. Die Verpfändung unverurkundeter Namenaktien richtet sich nach den Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können indessen nicht durch Zession übertragen werden. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden eingetragen: Name, Nationalität und Adresse des Aktionärs und allenfalls des Nutzniessers. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtbuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

6. b) Anpassung der Übertragungsbeschränkungen für Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung, den Katalog der Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) bezüglich der Aktien der Gesellschaft anzupassen, und zwar durch Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 litera b) der Statuten der Gesellschaft (Stimmrechtsbeschränkung) und Streichung des Wortes "drei" im Einleitungssatz von Artikel 3 (drei) Absatz 2 (zwei) der Statuten. Gleichzeitig mit der Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 litera b) soll die bisherige litera c) neu zu litera b) werden.

Neuer Art. 3

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen oder mit einer Nutznießung belastet werden.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der Erwerber erklärt nicht ausdrücklich, die Aktien für sich selbst erworben zu haben.
- b) Der Eintrag könnte es verunmöglichen, den Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft zu erbringen, wie er durch Bundesgesetze gefordert wird.

Bisheriger Art. 3

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen oder mit einer Nutznießung belastet werden.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern, wenn einer der drei folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der Erwerber erklärt nicht ausdrücklich, die Aktien für sich selbst erworben zu haben.
- b) Durch den Eintrag zusätzlicher Aktien gelangt eine natürliche Person zu einer Beteiligung von mehr als 5%, eine juristische Person zu einer von mehr als 3%. Bei der Ermittlung dieser Quoten gelten alle Personen, die durch Kapital, einheitliche Leitung, Absprachen oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, als eine Person.

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden höheren Quoten, ebenso der Übergang durch Erbgang und Erbteilung sowie nach ehelichem Güterrecht.

- c) Der Eintrag könnte es verunmöglichen, den Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft zu erbringen, wie er durch Bundesgesetze gefordert wird.

6. c) Weitere Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung,

- Artikel 1 Absatz 3 der Statuten der Gesellschaft aufzuheben und das Wort "Sacheinlage" aus dem Titel I. der Statuten zu streichen, da die dort genannte Sacheinlage (Übernahme von Aktien der Basler Handels-Gesellschaft AG) vor mehr als zehn Jahren erfolgt ist und somit nicht mehr in den Statuten aufgeführt werden muss; sowie
- Artikel 16 Absatz 1 der Statuten aufgrund einer Änderung von gesetzlichen Terminologien wie folgt neu zu fassen:
Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

7. Wahl der Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2020/2021

Antrag des Verwaltungsrates: Wahl von BDO AG, Basel als Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2020/2021